

Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)

vom 03.12.2014 (Stand 01.01.2017)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 3, 62 Absatz 3, 82 Absatz 5 und 90 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)¹⁾, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Allgemein

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, Zuständigkeiten, Einsätze, Aus- und Weiterbildung, Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen sowie Finanzierung im Bereich Zivilschutz.

2 Grundsätze und Organisation

Art. 2 Standardstruktur

¹ Die Standardstruktur einer Zivilschutzorganisation (ZSO) umfasst

- a* das Kommando,
- b* die Führungsunterstützung,
- c* den Schutz und die Betreuung,
- d* den Kulturgüterschutz,
- e* die Unterstützung,
- f* die Logistik.

² Ausnahmen von der Standardstruktur und von den in Artikel 47 Absatz 2 KBZG vorgegebenen Mindestbeständen können durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) bei speziellen topographischen und demographischen Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung bewilligt werden.

¹⁾ BSG 521.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Freiwilliger Schutzdienst*

¹ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten wollen, richten ein schriftliches Gesuch an die zuständige ZSO für Dienstleistungen in regionalen Formationen und an das BSM für Dienstleistungen in den kantonalen Formationen.

² Dem Gesuch nach Absatz 1 ist die schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers beizulegen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist sie erneut einzuholen und der zuständigen ZSO vorzulegen.

³ Die Übernahme des freiwilligen Schutzdienstes gilt nur für die Organisation, die über die Einteilung entschieden hat.

⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten wollen, müssen im Rekrutierungszentrum die Tauglichkeitsprüfung ablegen und ärztlich als schutzdiensttauglich erklärt werden.

Art. 4 *Wohnsitzwechsel*

¹ Bei einem Wechsel des Wohnsitzes wird die oder der Schutzdienstpflichtige in die zuständige ZSO des neuen Wohnsitzes eingeteilt.

² Bei Zustimmung der betroffenen ZSO können Schutzdienstpflichtige in einer ZSO ausserhalb des Wohnsitzes eingeteilt werden.

³ Die ZSO der Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

3 Zuständigkeiten**Art. 5** *Polizei- und Militärdirektion*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion,

- a legt den Bedarf an kantonalen Kulturgüterschutzräumen zum Schutze der Sammlungen beweglicher Kulturgüter von öffentlichem Interesse fest,
- b ordnet besondere Schutzmassnahmen für gefährdete Kulturgüter an.

Art. 6 *BSM*

¹ Das BSM ist die für den Zivilschutz zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Ihm obliegen für den Bereich Zivilschutz namentlich folgende Aufgaben:

- a* Es legt im Zusammenhang mit dem Auftrag des Controllings und der Systemsteuerung die Leistungsindikatoren und Standards namentlich in den Bereichen Ausbildung, Einsatz, Personal und Kontrollführung fest und gibt Empfehlungen zur Materialbeschaffung ab.
- b* Es trägt die Verantwortung für einheitliche Ausbildungen (Grundausbildung, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Kaderweiterbildung).
- c* Es koordiniert die Ausbildung mit dem Bund, den Ausbildungszentren für Zivilschutz des Kantons Bern und den anderen Kantonen.
- d* Es überprüft periodisch die Einsatzbereitschaft der ZSO gestützt auf die Vorgaben von Bund und Kanton.
- e* Es regelt die Bereitstellung, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Kontrollführung der kantonalen Formationen, führt diese und setzt sie ein.
- f* Es entscheidet über die Zulassung zum freiwilligen Schutzdienst in den kantonalen Formationen.
- g* Es ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Obergrenzen bezüglich zulässiger Dienstage der Schutzdienstpflichtigen der kantonalen Formationen.
- h* Es koordiniert die überörtliche Hilfeleistung beim Einsatz von Zivilschutzformationen.
- i* Es genehmigt die Organisationsstruktur und die Bestandestabelle der ZSO.
- k* Es beurteilt und bewilligt die Einsätze der ZSO zugunsten der Gemeinschaft anhand der eidgenössischen Verordnung vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)²⁾ durch Verfügung.
- l* Es beurteilt und bewilligt Instandstellungsarbeiten und entscheidet über Ausnahmeregelungen.
- m* Es beurteilt und bewilligt die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten von Partnerorganisationen gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)³⁾.
- n* Es entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die bei Schutzdienstleistungen von Zivilschutzangehörigen in seinem Zuständigkeitsbereich entstanden sind.
- o* Es erlässt Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

²⁾ SR 520.14

³⁾ SR 520.1

³ Dem BSM obliegen, im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur, im Kulturgüterschutz folgende Aufgaben:

- a Es berät und unterstützt Vollzugsorgane und Private in Fragen des Kulturgüterschutzes.
- b Es sorgt für den Vollzug der Kulturgüterschutzmassnahmen des Zivilschutzes durch die zuständigen Stellen.
- c Es erlässt Weisungen im Kulturgüterschutz.

Art. 7 *Amt für Kultur*

¹ Das Amt für Kultur

- a bezeichnet die im Kanton Bern liegenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung und beantragt beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz deren Aufnahme ins Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung,
- b erstellt und verwaltet die entsprechenden Sicherstellungsdokumentationen,
- c unterstützt die Gemeinden bei der Auswahl und Dokumentation der zu schützenden Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Art. 8 *Staatsarchiv*

¹ Das Staatsarchiv ist die Fachstelle für die Betreuung der archivalischen Kulturgüter.

² Die Aufgaben des Staatsarchivs im Kulturgüterschutz richten sich nach dem Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)⁴⁾.

Art. 9 *Fachausschuss Zivilschutz (FAZS)*

¹ Der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) wird vom BSM zur Beratung von Grundsatzfragen des Zivilschutzes und von konkreten Projekten konsultiert. Dessen Mitglieder sind zudem für die Information der Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten in ihrer Verwaltungsregion zuständig.

² Der FAZS besteht aus

- a je einer delegierten Zivilschutzkommandantin oder einem delegierten Zivilschutzkommandanten der fünf Verwaltungsregionen,
- b einer Vertreterin oder einem Vertreter der regionalen Ausbildungszentren,
- c einer Delegierten oder eines Delegierten des bernischen Zivilschutzverbandes sowie
- d Vertreterinnen und Vertretern des BSM.

⁴⁾ BSG 108.1

³ Das BSM leitet den FAZS und führt dessen Sekretariat.

⁴ Die Mitglieder des FAZS sowie allfällig beigezogene Expertinnen und Experten werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen⁵⁾ entschädigt.

Art. 10 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind namentlich verantwortlich für

- a* die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel, die ausreichen, um eine Katastrophe oder Notlage in der Gemeinde im Verbund des Bevölkerungsschutzes gemäss Gefahrenanalyse zu bewältigen,
- b* die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel, um im Rahmen der erhöhten Bereitschaft durch den Kanton koordiniert überörtlich eingesetzt werden zu können,
- c* die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel, um gemäss Artikel 9 KBZG durch den Kanton koordiniert überörtlich eingesetzt werden zu können,
- d* die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 60 KBZG,
- e* die Bewilligung von freiwilligem Schutzdienst in den ZSO,
- f* die Regelung der Aufgebots- und Finanzkompetenzen,
- g* die Regelung der Pflichten und Befugnisse der Kommandantin oder des Kommandanten der ZSO, der Leiterin oder des Leiters der Zivilschutzgeschäftsstelle sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- h* die Wahl und die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten der ZSO, der Leiterin oder des Leiters der Zivilschutzgeschäftsstelle sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- i* die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Obergrenzen bezüglich zulässiger Dienstage der Schutzdienstpflichtigen,
- k* die Erfassung der geleisteten Dienstage im Personalinformationssystem der Armee PISA gemäss den Vorgaben des Bundes und des BSM,
- l* der Entscheid über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die bei Schutzdienstleistungen von Zivilschutzangehörigen in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden sind.

² Im Weiteren sind die Gemeinden verantwortlich für

- a* das Vorgehen bei der Zusammenlegung von ZSO mehrerer Gemeinden,
- b* die Bezeichnung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung und die Genehmigung der entsprechenden Verzeichnisse.

⁵⁾ BSG 152.256

Art. 11 *Kantonale Formationen*

¹ Die kantonalen Formationen erfüllen Aufgaben in folgenden Bereichen:

- a psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe,
- b Unterstützung bei der Bewältigung von Grossereignissen und Katastrophen im Zusammenhang mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren (ABC-Ereignisse),
- c Führungsunterstützung der kantonalen Führungsorgane,
- d Fachberatung für die regionalen ZSO im Kulturgüterschutz,
- e subsidiäre Einsätze zugunsten der regionalen ZSO,
- f zusätzliche Spezialaufgaben im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, die durch regionale ZSO nicht abgedeckt werden können.

² Die Einteilung in die kantonalen Formationen erfolgt in der Regel im Rahmen der Rekrutierung.

³ Schutzdienstleistende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die dem Kaderförderprogramm der Swiss Olympic angehören, werden in die kantonale Formation eingeteilt.

4 Einsätze**Art. 12** *Aufgebot*

¹ Die Gemeinden regeln mit der für den Zivilschutz zuständigen Stelle das Verfahren für Aufgebote von Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 54 KBZG.

² Das BSM kann eine ZSO zu überörtlichen Einsätzen verpflichten und die für den Zivilschutz zuständige Stelle der Gemeinde mit dem Aufgebot beauftragen.

³ Es erstellt zur Sicherstellung der überörtlichen Hilfe bei Katastrophen oder in Notlagen eine Planung der erhöhten Einsatzbereitschaft über alle ZSO. Die Planung ist mehrjährig und wird mindestens ein Jahr im Voraus den ZSO bekannt gegeben.

⁴ Die Aufgebotskompetenz für die kantonalen Formationen liegt beim BSM.

Art. 13 *Aufgebotsform, Aufgebotsfrist*

¹ Aufgebote zu Dienstleistungen des Zivilschutzes erfolgen in der Regel schriftlich und mindestens 42 Tage vor dem Einsatz. In begründeten Ausnahmefällen sind kürzere Fristen zulässig.

² Im Ereignisfall sind auch mündliche oder technisch übermittelte Aufgebote verbindlich.

³ Ein mündliches oder technisch übermitteltes Aufgebot wird den Schutzdienstpflichtigen nachträglich in schriftlicher Form durch die aufbietende Stelle bestätigt.

Art. 14 *Aufgebot Personalreserve*

¹ Die in die Personalreserve eingeteilten Schutzdienstpflichtigen werden nach Absolvieren der Grundausbildung aufgeboten

- a bei einer Katastrophe oder in einer Notlage, sofern die Anzahl der aktiv in einer ZSO eingeteilten Schutzdienstpflichtigen nicht zur Bewältigung des Ereignisses ausreicht,
- b bei Instandstellungsarbeiten, sofern die Mittel gemäss Artikel 56 Absatz 2 KBZG ausgeschöpft sind,
- c für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

² Angehörige der Personalreserve gemäss Absatz 1 müssen vor Einsatzbeginn ausgerüstet werden, absolvieren eine Sofortausbildung im Fachdienst und werden über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen informiert und instruiert.

Art. 15 *Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse*

¹ Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen gemäss Artikel 2 KBZG umfassen die Schadensbekämpfung, die Sofortmassnahmen zur Verhütung von Folgeschäden, die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen und die unaufschiebbaren Räumungsarbeiten.

² Das zuständige zivile Führungsorgan entscheidet zusammen mit den zuständigen Organen der Gemeinden über das Einsetzende bei Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen.

Art. 16 *Instandstellungsarbeiten*

¹ Einsätze für Instandstellungsarbeiten resultieren aus einer Katastrophe, einer Notlage oder einem Grossereignis.

² Instandstellungsarbeiten gemäss Artikel 56 KBZG, die nicht über die Jahresplanung gemäss Artikel 21 Absatz 1 bewilligt werden, sind dem BSM gemäss dessen Vorgaben spätestens 70 Tage vor Einsatzbeginn zur Prüfung einzureichen und durch dieses zu bewilligen. In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Frist 20 Tage vor Einsatzbeginn.

Art. 17 *Einsätze zugunsten der Gemeinschaft*

¹ Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft gemäss Artikel 57 KBZG haben die Vorgaben der VEZG zu erfüllen und sind beim BSM gemäss dessen Vorgaben spätestens 100 Tage vor Einsatzbeginn auf dem Dienstweg zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Frist 20 Tage vor Einsatzbeginn.

² Das BSM bewilligt die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch Verfügung.

³ Bei grossen regionalen Einsätzen im Zusammenhang mit Grossanlässen muss das BSM zu deren Koordination beigezogen werden.

⁴ Einsätze, die durch mehrere ZSO unterstützt werden, werden durch das BSM koordiniert. Die Einsatzführung obliegt grundsätzlich der lokal zuständigen ZSO.

5 Ausbildung**Art. 18** *Aufgebot*

¹ Aufgebote für Dienstleistungen nach Artikel 61 KBZG erfolgen durch die gemäss Artikel 60 KBZG zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden mindestens 42 Tage vor Dienstbeginn.

Art. 19 *Wiederholungskurse*

¹ Ziele der Wiederholungskurse nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e KBZG sind

- a* die Festigung der Fachkenntnisse,
- b* die Erreichung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft,
- c* die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen.

² Die Gemeinden führen die Wiederholungskurse nach den Vorgaben des BSM durch.

Art. 20 *Empfehlung zur Weiterausbildung*

¹ Zu Ausbildungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben b bis d KBZG werden nur Zivilschutzangehörige zugelassen, die im letzten Dienst eine schriftliche Empfehlung der entsprechenden Ausbildungsinstitution beziehungsweise des Zivilschutzkommandos erhalten haben.

Art. 21 *Einreichung Jahresplanung und Ausbildungsprogramm*

¹ Die Jahresplanung für die Wiederholungskurse gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e KBZG und die planbaren Instandstellungsarbeiten sind durch die Zivilschutzkommandos dem BSM jährlich bis zum 15. November gemäss Vorlage des Kantons schriftlich einzureichen.

² Das BSM prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und genehmigt die Jahresplanung.

³ Die vom BSM genehmigte Jahresplanung gilt als Bewilligung für Wiederholungskurse und planbare Instandstellungsarbeiten.

⁴ Eine Kopie des Grobkonzepts für die Wiederholungskurse gemäss den Vorgaben des Bundes und des BSM ist dem BSM 56 Tage vor Dienstbeginn vorzulegen.

⁵ Das BSM prüft das Grobkonzept inhaltlich und genehmigt es.

Art. 22 *Informationsveranstaltungen*

¹ Das BSM führt Informationsveranstaltungen für die Kommandantinnen und Kommandanten der ZSO, für die Leiterinnen und Leiter der Zivilschutzgeschäftsstellen sowie für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch.

Art. 23 *Lehrpersonal*

¹ Das hauptamtliche Lehrpersonal der Zivilschutzausbildungszentren ist verpflichtet, die von Bund und Kanton angeordneten Vor- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

² Für die Ausbildung namentlich in den Bereichen Care-Team und Kulturgüterschutz sowie für einzelne Ausbildungssequenzen zu fachspezifischen Themen kann Fach- und Lehrpersonal eingesetzt werden, das die Voraussetzungen gemäss Artikel 62 Absatz 2 KBZG nicht erfüllt. Weitere Ausnahmen können durch das BSM bewilligt werden.

6 Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen**Art. 24** *Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen*

¹ Die Dienstgrade und die Funktionsbezeichnungen sind im Anhang 1 geregelt. *

² Schutzdienstleistende im Grade eines Korporals und höher bilden das Kader.

³ ... *

⁴ Wo vorhanden, werden Stellvertretungsfunktionen immer einen Dienstgrad tiefer eingereiht als die jeweilige Hauptfunktion.

Art. 25 *Zivilschutzausbildungszentrumsleiterinnen und -leiter sowie hauptamtliche Instruktorinnen und Instrukturen*

¹ Die Leiterinnen und Leiter der Zivilschutzausbildungszentren bekleiden den Dienstgrad eines Majors, hauptamtliche Instruktorinnen und Instrukturen jenen eines Hauptmanns.

Art. 26 *Beförderung des Kadets*

¹ Kadernmitglieder können erst nach der erfolgreichen Absolvierung der entsprechenden Ausbildung, die für die Ausübung einer höheren Funktion notwendig ist, durch die zuständige Stelle befördert werden.

Art. 27 *Beförderung ohne Zusatzausbildung*

¹ Folgende Beförderungen können ohne Zusatzausbildung des Zivilschutzangehörigen durch die zuständige Stelle vollzogen werden:

- a Zivilschutzsoldaten zu Gefreiten,
- b Korporale zu Wachtmeistern,
- c Leutnants zu Oberleutnants.

² Voraussetzung für eine Beförderung gemäss Absatz 1 ist eine überdurchschnittliche Qualifikation aus Ausbildungen und/oder Einsätzen, eine hohe Leistungsbereitschaft und die Absolvierung der jährlichen Ausbildungsdienste und der Einsätze.

Art. 28 *Spezialistinnen und Spezialisten*

¹ Die Spezialisten und Spezialistinnen sowie ihre Grade sind im Anhang 1 festgelegt. *

² ... *

³ Zur Erlangung einer Spezialistenfunktion ist eine vom BSM anerkannte Zusatzausbildung zu absolvieren. Die Ernennung zur Spezialistin oder zum Spezialisten wird ausschliesslich durch das BSM vorgenommen. *

7 Finanzen

Art. 29 *Kostentragung im überörtlichen Einsatz bei Katastrophen, Notlagen oder Grossereignissen*

¹ Überörtliche Hilfe durch eine ZSO bei Katastrophen, in Notlagen oder bei Grossereignissen werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit einem Pauschalbetrag von 40 Franken pro Schutzdienstleistendem und Einsatztag verrechnet.

² Das BSM passt den Pauschalbetrag in der Regel alle fünf Jahre der Teuerung an.

³ Im Pauschalbetrag von 40 Franken sind enthalten: Aufgebot, Sold, Administration, Zwischenverpflegung und Mittagessen, Kleiderreinigung und Spesen.

⁴ Weitere Rechnungsstellungen erfolgen nach Aufwand und vorgängiger Absprache mit der Führungskoordinatorin oder dem Führungskoordinator des BSM.

Art. 30 *Kostentragung für Instandstellungen*

¹ Überörtliche Hilfe durch eine ZSO für Instandstellungen wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gemäss Offerte der dienstbringenden ZSO verrechnet.

Art. 31 *Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft*

¹ Bei einer überörtlichen Hilfe durch eine ZSO für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wird die Frage der Kostentragung in einer Leistungsvereinbarung mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern geregelt.

Art. 32 *Kostentragung im Bereich der Ausbildung*

¹ Einsätze von Personal des BSM in der Ausbildung (Klassenlehrer usw.) werden den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern in Rechnung gestellt. Die Tarife richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)⁶⁾.

² Der Kanton richtet für Informationsveranstaltungen nach Artikel 22 keine Entschädigung aus. Die Gemeinden tragen die Kosten für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft.

⁶⁾ BSG 154.21

³ Bei Ausbildungen gemäss Artikel 61 Absätze 2 und 4 KBZG tragen die Gemeinden die Kosten für Sold, Verpflegung, Transport, Unterkunft sowie weitere externe Kosten. Der Anspruch auf Erwerbsersatz ist gewährleistet.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 *Übergangsregelung*

¹ Solange eine ZSO nicht an die entsprechenden Systeme angeschlossen ist, entfällt die Verpflichtung zur Erfassung der geleisteten Diensttage im Personalinformationssystem der Armee PISA gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k.

Art. 34 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV) (BSG 521.11) wird aufgehoben.

Art. 35 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993⁷⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 3. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

⁷⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
03.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	15-5
02.11.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 1	geändert	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 3	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1	geändert	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, a	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, b	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, c	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, d	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, e	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, f	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, g	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1, h	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 2	aufgehoben	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 3	geändert	16-073
02.11.2016	01.01.2017	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	16-073

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	03.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	15-5
Art. 24 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	16-073
Art. 24 Abs. 3	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	16-073
Art. 28 Abs. 1, a	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, b	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, c	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, d	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, e	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, f	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, g	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 1, h	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 2	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-073
Art. 28 Abs. 3	02.11.2016	01.01.2017	geändert	16-073
Anhang 1	02.11.2016	01.01.2017	Name und Inhalt geändert	16-073